

AMTSBLATT

des

K. u. k. Kreiskommandos in Biłgoraj.

№ X.

ausgegeben und versendet am 1. September 1916.

Abonnementspreis vierteljährig 3. Kr.

E. Nr. 12456.

132.

Inspizierung des Kreises durch Se. Exzellenz den k. u. k. Mil. Gouverneur.

Se. Exzellenz der k. u. k. Militärgeneralgouverneur FZM Kuk hat am 25. August eine Inspizierungsreise nach Biłgoraj unternommen. Se. Exzellenz hat mich beauftragt seine Anerkennung für das im Kreise Gesehene und seinen Dank für den Empfang in Biłgoraj zur allgemeinen Kenntnis zu bringen.

Von meiner Seite sehe ich mich veranlasst, dem Stadtmagistrate von Biłgoraj für die anlässlich dieses hohen Besuches getroffenen Empfangsveranstaltungen den Dank und Anerkennung des Kreiskommandos und den Vertretern des Kreishilfskomitees, der Gf. Zamoyskische Majoratsverwaltung, den Repräsentanten der Kultusvorstände und der Zivilbehörden für die Teilnahme an dem feierlichen Empfange Sr. Exzelenz meinen höflichsten Dank auszusprechen.

Der k. u. k. Kreiskommandant:

KARL ROLLER Oberst m. p.

Präs. 153/16.

133.

Bestellung von Ehrenbeisitzern für Friedensgerichte.

In Folge der mit Verordnung des Armee-Oberkommandanten eingeführten Gerichtsreorganisation

und der dadurch erfolgten Ausdehnung des Wirkungskreises der Friedensgerichte erwies sich die Notwendigkeit die Anzahl von Schöffen entsprechend zu vermehren.

Das k. u. k. Kreiskommando hat zu diesem Zwecke ausser den besoldeten Schöffen noch nachstehende Personen zu Ehrenbeisitzern ernannt u. z:

für das Friedensgericht in Biłgoraj

den Władysław Nowakowski
„ Jan Budzyński
„ Konrad Niedziałkowski
„ Franciszek Kłosek- sämtliche aus Biłgoraj

für das Friedensgericht in Józefów

den Szymon Maśko aus Józefów
„ Stanisław Domański aus Hamernia
„ Józef Bzdziuch aus Majdan Sopocki

für das Friedensgericht in Krzeszów

den Jan Małeja } aus Potok
„ Jan Golik }
„ Stanisław Chudy aus Gozd Lipiński

für das Friedensgericht in Tarnogród

den Kazimierz Tutka
„ Wojciech Larwiński
„ Mikołaj Rogala
„ Maciej Bartosik - sämtliche aus Tarnogród.

134.

Verordnung des k. u. k. Militär-General-Gouverneurs vom 23. Juli 1916,

betreffend die Durchfürung des Spiritus und Branntweinmonopoles.

Auf Grund der § § 2, 5 und 20 der Verordnung des Armee-Oberkommandanten vom 22. April 1916 Nr. 55 Vbl. wird angeordnet, wie folgt:

§ 1.

Ausnahmen vom Monopole.

Vom Einfuhr- und Absatzmonopole (§ 1. der Verordnung des Armee-Oberkommandanten) ausgenommen ist jeder aus der österreichisch-ungarischen Monarchie eingeführte aus Obst oder durch Zusatz pflanzlicher Stoffe erzeugte Branntwein (Likeur, Rosoglio, Rum, Cognac etc.) sowie jeder im Okkupationsgebiete aus Obst erzeugte Branntwein.

Der eingeführte vom Monopole befreite Branntwein unterliegt einer Abgabe, die mit dem Zolle eingehoben wird und bei einer Grandhältigkeit von höchstens 50 Grad Alokohols 50 % des Zollsatzes, bei einer höheren Grandhältigkeit 75 % des Zollsatzes, beträgt.

In dieser Abgabe sind die ärarischen Kommissionsgebühren inbegriffen.

§ 2.

Beschränkungen des Absatzes.

Die nach § 4. der Verordnung des Armee-Oberkommandanten zum Absatze von Spiritus oder Branntwein ermächtigten Personen dürfen nur solchen Spiritus und Branntwein absetzen, der nach § 1. vom Monopole ausgenommen ist, oder von der k. u. k. Militärverwaltung bezogen oder aus dem von ihr bezogenen Spiritus oder Branntwein erzeugt wurde.

§ 3.

Übernahms- und Übergabspreise durch die k. u. k. Militärverwaltung, Verschleisspreise.

Der Erzeuger hat der k. u. k Militärverwaltung den Spiritus oder Branntwein im Rohzustande um 175 Heller, im rektifizierten Zustande um 20 Heller per einen Eimergrad Alkohol abzugeben. Die Menge und Gradhältigkeit der abgegebenen Flüssigkeit wird an der von der k. u. k. Militärverwaltung für jeden Erzeuger festgesetzten Übernahmsstelle amtlich ermittelt.

Die k. u. k. Militärverwaltung überlässt den Händlern den Spiritus oder Branntwein um einen Preis der vom Kreiskommando je nach der Entfernung des Standortes des Händlers vom Übernahmsorte derart bemessen wird, dass er um eine Provision von nicht mehr als 5 % hinter dem Verschleisspreise zurückbleibt. Der Preis muss in Goldmünzen erlegt werden, die zu ihrem jeweilig verlautbarten Annahmewerte berechnet werden.

Der Verschleisspreis beträgt 1 Krone 07, ½ Heller per ein Eimergrad Alkohol.

Der Verschleisspreis findet auf den nach § 1. vom Monopole ausgenommenen Branntwein, sowie auf jenen Branntwein keine Anwendung, der aus dem von der k. u k. Militärverwaltung bezogenen Spiritus durch Zusatz pflanzlicher Stoffe erzeugt wurde, (Likeur, Rosoglio, Rum Cognac etc.).

§ 4.

Übernahms- Übergabs- und Verschleissbedingungen.

Die Übernahme des Spiritus oder Branntweines vom Erzeuger erfolgt nur durch Organe, die von der k. u. k. Militärverwaltung mit Ermächtigungsdekreten beteilt sind.

Die Übergabe von Spiritus oder Branntwein an den Handel erfolgt nur im rektifizierten Zustande, in einer Stärke von 50 oder 95 Grad Alkohol, in Mengen von wenigstens einem Eimer (12.299 Liter), in versiegelten mit Etiketten versehenen Flaschen von 1/40, 1/20 oder 1/4 Gefässen. Die Übergabe an den Handel wird auf den Flaschen, Fässern oder anderen Gefässen durch Etiketten und Siegel nach den als Beilage A. angeschlossenen Formularien ersichtlich gemacht.

Beim Absatze müssen die Preise, die sich für den in geschlossenen Gefässen verkauften Spiritus oder Branntwein ergeben, auf dem Gefässe deutlich ersichtlich sein. Beim Ausschanke müssen die Preise für je ein achtel Liter oder für ein kleineres Gefäss, in dem der Ausschank erfolgt, durch Anschlag im Lokale ersichtlich sein.

§ 5.

Transporte.

Jeder Transport von Spiritus oder Branntwein muss von einer amtlichen Bestätigung begleitet sein, dass er zur Ausübung des Monopolsrechtes der k. u. k. Militärverwaltung oder mit ihrer Bewilligung erfolgt.

Ausgenommen von dieser Vorschrift sind Transporte:

1) von Likeur, Rosoglio, Rum, Cognac etc. oder Obstbranntwein (§ 1. und § 3. Schlussabsatz),

2) von solchem Spiritus oder Branntwein, der von der k. u. k. Militärverwaltung bereits dem Handel übergeben wurde (§ 4 Absatz 2.).

§ 6.

Verpflichtungen der Brennereien, Raffinerien und Händler.

Die mit der Herstellung oder dem Absatze von Spiritus oder Branntwein befassten Unternehmer, haben bezüglich der Art der Herstellung und des Betriebes, bezüglich des Füllens und Umfüllens in die Gefässe, bezüglich der Übergabe und Übernahme von Spiritus und Branntwein und bezüglich der Ausweisleistung hierüber den ihnen von der k. u. k. Militärverwaltung jeweils vorgeschriebenen Vorgang einzuhalten und die hiefür erlassenen Weisungen zu beobachten.

§ 7.

Umfang der Konzession zum Absatze.

Die Konzession zum Handel mit dem Monopole unterliegenden Spiritus oder Branntweine

ermächtigt zum Bezuge und zum Absatze dieser Flüssigkeiten in jenen Flaschen, in denen sie von der k u. k. Militärverwaltung abgegeben werden (§ 4, Absatz 2)

Die Konzession zum Ausschanke ermächtigt zum Bezuge der Flüssigkeiten in allen Gefässen, in denen sie von der k. u k. Militärverwaltung abgegeben werden und zum Absatze auch in unverschlossenen Gefässen (§ 8 der Verordnug des Armeeoberkommandanten).

In Bezug auf jenen Branntwein, der dem Monopole nicht unterliegt, ermächtigt die Konzession zum Handel zum Bezuge und zum Absatze des Branntweines in allen handelsüblich verschlossenen Gefässen, die Konzession zum Ausschanke zum Bezuge in solchen Gefässen und zum Absatze auch in unverschlossenen Gefässen.

§ 8.

Lieferungskontingent.

Die mit der Herstellung von Spiritus oder Branntwein befassten Unternehmer haben die Jahresmenge ihrer Erzeugung im nächsten Betriebsjahre dem Kreiskommando zu einem von ihm verlautbarten Zeitpunkte anzuzeigen. Innerhalb eines Monates nach Einlangen der Anzeige teilt das Kreiskommado über Anordnung des Militärgeneralgouvernements dem Gewerbetreibenden mit, welche Mengen von Spiritus oder Branntwein aus dem betreffenden Betriebe übernommen werden.

Betriebe, in denen im Betriebsjahre weniger als 90 % der abzuliefernden Mengen zur Übergabe an die k u. k. Militärverwaltung bereit gestellt wird, können-, wenn nicht die Unmöglichkeit, eine der Anmeldung entsprechende Menge herzustellen, nachgewiesen wird, vom Kreiskommando geschlossen werden.

Dieser Paragraph findet auf den durch Zusatz pflanzlicher Stoffe erzeugten Branntwein (Likeur, Rosoglio, Rum, Kognac etc.) sowie auf Obstbranntwein keine Anwendung.

§ 9.

Denaturierter Spiritus.

Auf die Einfuhr und den Absatz von denaturiertem Spiritus findet die gegenwärtige Verordnung keine Anwendung.

§ 10.

Übergangsbestimmung.

Bis zum 1. Oktober 1916 können die Vorräte an Spiritus oder Branntwein, die am Tage der Kundmachung dieser Verordnung bei den mit der Herstellung von Spiritus oder Branntwein befassten Unternehmern lagern, um den Übergabspreis (§ 3. Absatz 2) in rektifiziertem Zustande oder auf Grund jeweiliger Bewilligung des Militärgeneralgouvernements in einem die Probe von 9 : 10 bestehenden Rohzustande an den Handel abgegeben werden, wenn von der veräusserten Menge eine Abgabe von 75 Heller per 1 Eimergrad Alkohol entrichtet wurde.

Der Preis muss in Goldmünzen erlegt werden, die zu ihrem jeweilig verlautbarten Annahmewerte berechnet werden.

§ 11.

Wirksamkeitsbeginn.

Die §§ 1, 2, 3, 6, 9 und 10 treten mit dem Tage der Kundmachung, die §§ 4, 5, 7 und 8 am 1. Oktober 1916 in Kraft.

Beilage A.



(Stampiglie)

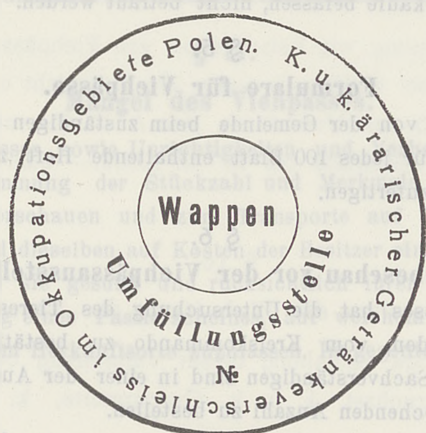
K. u. k.

SPIRITUS

UMFÜLLUNGSSTELLE

№ ....

in ....



135.

Verordnung des k. u. k. Militär-General-Gouverneurs vom 18. Juni 1916.

Einführung von Viehpässen im Bereiche des Militär-General-Gouvernements.

Auf Grund des § 4 der Vdg. des A.-O.-Komdten vom 29. November 1915 Nr. 46 V. Bl. und auf Grund der Bestimmungen des V. Abschnittes des russischen Sanitätsgesetzes (XIII. Band der russischen Gesetzsammlung Auflage 1905 und des Gemeindegesetzes für das Königreich Polen) wird verordnet wie folgt:

§ 1.

Viehpässe.

Im Bereiche des Militärgeneralgouvernements ist für jedes Stück Rindvieh, Schaf, Ziege,

Schwein, Pferd, Esel und Maultier, ohne Rücksicht auf das Alter ein Viehpass beizubringen, wenn das Tier

a) auf einen Markt, eine Auktion, eine Ausstellung oder eine Tierschau,
b) zur Schlachtung,
c) anlässlich des Wechsels des ständigen Aufenthaltsortes in eine andere Ortschaft gebracht,
d) mittelst Eisenbahn oder Schiff befördert werden soll.

§ 2.

Einzelpässe.

Für die im § 1 aufgezählten Tiere sind grundsätzlich Einzelpässe auszustellen. Für Säugetiere in Begleitung des Muttertieres genügt ein Vermerk auf dem Viehpasse des Muttertieres. Für Schafe, Ziegen und Schweine sind Gesamtviehpässe dann zulässig, wenn es sich um Tiere desselben Besitzers und derselben Gattung (Schafe, Ziegen oder Schweine) handelt, welche als Schlachttiere gekauft. in dasselbe Schlachthaus abgetrieben werden sollen.

§ 3.

Ausnahmen.

Die Bestimmungen dieser Verordnung beziehen sich nicht auf die im ärarischen Besitze oder im Besitze einer zur Armee im Felde oder zur Militärverwaltung gehörenden Person befindlichen Tiere.

§ 4.

Zur Ausstellung von Viehpässen Berufene Organe.

Die Ausstellung der Viehpässe obliegt den Gemeindevorstehern bezw. Soltysen, kann jedoch mit Bewilligung des k. u. k. Kreiskommandos, auch speziellen Organen, (Viehbeschauern, Gemeindeschreibern) anvertraut werden. — Mit der Ausstellung von Viehpässen dürfen Personen, die sich mit Viehhandel, Viehfleisch- und Selchereiwarenverkaufe befassen, nicht betraut werden.

§ 5.

Formulare für Viehpässe.

Die Viehpässe sind auf den von der Gemeinde beim zuständigen k. u k. Kreiskommando gegen Erlag des Betrages von 1 K. 50 h. für jedes 100 Blatt enthaltende Heft zu beziehenden Formularien nach beiliegendem Muster (Beil. 1) auszufertigen.

§ 6.

Viehbeschau vor der Viehpässausstellung.

Der Ausstellung des Viehpasses hat die Untersuchung des Tieres auf seine Gesundheit durch einen von der Gemeinde zu bestellenden, vom Kreiskommando zu bestätigenden sachverständigen Viehbeschauer vorauszugehen. Solche Sachverständigen sind in einer der Ausdehnung der Gemeinde bezw. der Ortschaft und dem Bedarfe entsprechenden Anzahl zu bestellen.

Die Sachverständigen haben auf Grundlage der vorgenommenen Untersuchung des Tieres besondere Viehbeschauzeugnisse (Beil 2) auszufertigen, wenn sie nicht gleichzeitig zur Ausstellung der Viehpässe berechtigt sind. Die Viehbeschauzeugnisse sind der betreffenden Viehpassjuxte beizulegen (beizuheften).

§ 7.

Der Viehpass darf nicht ausgestellt werden.

a) wenn an dem Tiere beim Beschauen Merkmale irgend einer Tierseuche wahrgenommen werden,

b) wenn das zur Ausfertigung des Viehpasses berufene Organ von dem Ausbruche einer Tierseuche (Maul- u. Klauenseuche, Rinderpest) in der Ortschaft oder von einem verdächtigen Erkrankungs- oder Verendungsfalle eines Tieres in dem betreffenden Gehöfte Kenntnis erlangt, insoferne es sich um Tiere handelt, auf welche die in Frage stehende Seuche übertragbar ist, und dies solange, bis vom k. u. k. Kreiskommando eine anderweitige Verfügung getroffen wird,

c) wenn von der Behörde durch besondere Verfügung die Ausstellung von Viehpässen für Tiere der in Frage stehenden Art und Herkunft verboten wurde.

§ 8.

Eintragungen in die Viehpässe und Manipulation.

Alle Rubriken des Viehpasses sind genauestens mit Tinte oder Tintenstift leserlich in polnischer Sprache auszufüllen. Das Datum und die Zahl der Tiere ist nicht nur in arabischen Ziffern, sondern auch in Worten einzutragen. Die Viehpässe sind mit fortlaufenden Nummern zu versehen, die im Viehpasshefte nebeneinander stehenden Formularien sind gleichlautend auszufüllen; das linksseitige hat im Hefte zu bleiben, das rechtsseitige ist durch das schraffierte Wort „Viehpass k. u. k. M.-G.-G Lublin“ abzuschneiden und nach Beifügung der Unterschrift sowie Beidrückung des Ortssiegels bezw. des Siegels des zur Ausstellung der Viehpässe bestellten Organes, der Partei auszufolgen.

Die Eintragungen in Viehpässen und Juxten dürfen nicht korrigiert werden. Jede, wenn auch ämtliche Korrektur ist unter Verantwortung sowohl des Ausstellers wie auch der Partei, strengstens verboten.

§ 9.

Die Viehpasshefte sind von den zur Ausstellung berufenen Organen gehörig zu verwahren und sind diese Organe für jeden Missbrauch und jede Fahrlässigkeit in der Gebarung mit diesen Heften verantwortlich.

Verbrauchte Juxtahefte sind ein Jahr lang nach der letzten Eintragung bei dem Gemeindevorsteher bezw. bei dem Sołtys oder bei dem mit der Ausstellung der Viehpässe betrauten Organe aufzubewahren.

§ 10.

Gültigkeitsdauer des Viehpasses.

Die Viehpässe haben eine Gültigkeit von 8 Tagen, vom Datum der Ausfertigung an gerechnet.

§ 11.

Mängel des Viehpasses.

Der Mangel eines Viehpasses sowie Unrichtigkeiten und Verbesserungen desselben, insbesondere Mängel bezüglich der Übereinstimmung der Stückzahl und Merkmale der Tiere schliessen die Zulassung solcher Tiere zu Viehmärkten, Tierschauen und zum Transporte auf Eisenbahnen und Schiffen aus. Wo solche Tiere betroffen werden, sind dieselben auf Kosten der Besitzer einer tierärztlichen Beschau zu unterziehen und nur in dem Falle, als sie gesund und rücksichtlich ihrer Provenienz für unverdächtig befunden werden, unter Ausstellung eines Passierscheines, auf welchem der stattgehabte Vorgang zu bemerken ist, zum Abtriebe nach dem Herkunftsorte zuzulassen. Im gegenteiligen Falle ist das den Umständen Angemessene vorzukehren.

§ 12.

Verkaufsklausel.

Wird ein Viehstück auf einem Markte verkauft, so ist die auf der Rückseite des Viehpasses sich befindende Verkaufsklausel durch die Marktkommission auszufüllen.

Wenn das Tier durch Verkauf den ständigen Standort wechselt, so muss vom Viehpassaussteller des bisherigen Standortes die Verkaufsklausel ausgefüllt und gefertigt werden.

Der Einkauf und Verkauf von Tieren ohne Viehpass ist untersagt, wenn — hiebei gleichzeitig (das Tier) den Standort wechselt.

§ 13.

Gebühren.

Der Viehpassaussteller hat bei Ausstellung des Viehpasses von den Parteien folgende Gebühren einzuheben:

a) für einen Viehpass für ein Pferd, Esel, Maultier, Rindvieh und Schwein 50 h.,

b) für einen Viehpass für ein Schaf, eine Ziege, ein Kalb 20 h.,

c) für Ausstellung eines Kummulativviehpasses für Schafe und Ziegen K. 2.—, für Schweine nach der Stückzahl, rechnend für ein Schwein zu 40 h.

Für saugende Tiere in Begleitung des Muttertieres sind keine Gebühren zu entrichten.

d) für die Ausstellung der Verkaufsklausel zahlt der Verkäufer 20 h. für ein Pferd, Esel, Maultier, Rindvieh und Schwein, 10 h. für ein Schaf, Kalb oder Ziege.

Ausser diesen Gebühren darf weder der Viehbeschauer, noch der Viehpassaussteller für seine Tätigkeit von den Parteien irgendeine Entlohnung annehmen.

§ 14.

Verwendung der Gebühren.

Die eingehobenen Beträge hat der Viehpassaussteller an jedem Samstag, spätestens am Ende eines jeden Monates dem Gemeindevorsteher bezw. Sołtys unter genauer Verrechnung abzuführen.

Viehpassjuxten bilden den Beweis für die vereinnahmten Gelder.

Aus diesen Beträgen sind zunächst die Kosten der Beschaffung der Viehpassformularien zu decken, der verbleibende Rest ist zur Bedeckung der Entlohnung der Viehbeschauer (deren Stellvertreter) eventuell des Viehpassausstellers zu verwenden, eventuell an die Ortschaftskassa abzuführen.

§ 15.

Strafbestimmungen.

Übertretungen dieser Verordnung wie Fälschungen von Viehpässen oder sonstige vorschriftswidrige Manipulationen mit denselben werden — wenn die Tat nicht unter eine strengere Strafbestimmung fällt — auf Grund des § 5 der Verordnung des A. O. K. vom 29. November 1915 Nr. 46 V. Bl. vom Kreiskommando mit Geldstrafe bis zu K. 2.000.— oder mit Arrest bis zu 6 Monaten bestraft.

§ 16.

Kontrolle über die Einhaltung der Verordnung.

Die Kontrolle über die strenge Einhaltung dieser Verordnung obliegt den Organen der k. u. k. Militärverwaltung (k. u. k. Militärpolizei, k. u. k. Gendarmerie, k. u. k. Finanzwache) und den Gemeindeorganen.

§ 17.

Wirksamkeitsbeginn.

Diese Verordnung tritt nach Ablauf eines Monates nach ihrer Kundmachung in Kraft.

Der k. u. k. Militär-General-Gouverneur:

KARL KUK m. p.

Feldzeugmeister.

Gemeinde ____________________

Kreis ____________________

Viehpass.

Es wird bestätigt, dass das (die) nachstehend beschriebene (n) zum Markt (für Zucht, Schlachtzwecke) nach ____________________ durch ____________________ geführte (n) Tiere (e) Eigentum des ____________________ aus der Ortschaft ____________________ Gemeinde ____________________ Kreis ____________________ ist (sind); dass sein (ihr) Gesundheitszustand keine Seuchenkrankheit annehmen lässt, dass weder in der Ortschaft noch im dem Gehöfte, aus welchem das (die) Tier (e) stammt (men) unter dieser Tiergattung in gesetzlich vorgeschriebener Zeit keine Seuche herrscht oder geherrscht hat und dass es (sie) aus dem bisherigen Standorte ausgeführt werden darf (dürfen).

Beschreibung des (der) Tieres (Tiere).

1. Gesamtzahl der Viehstücke und Gattung ____________________
2. Geschlecht ____________________
3. Farbe ____________________
4. Alter ____________________
5. Besondere Kennzeichen ____________________

Dieser Viehpass wurde am ____________________ 191__ ausgestellt und hat die Gültigkeitsdauer von 8 Tagen, den Tag der Ausstellung mitgerechnet.

Amtssiegel. Unterschrift des Ausstellers:

Rückseite des Viehpasses lesen!

Beilage 1 zu § 5 der Vdg. betreffend Einführung von Viehpässen.

Zahl des Protokolls

Juxtaviehpass.

Es wird bestätigt, dass das (die) nachstehend beschriebene (n), zum Markt (für Zucht, Schlachtzwecke) nach ....

durch .... geführte (n) Tier (e)

Eigentum des .... aus der Ortschaft ....

Gemeinde .... Kreis .... ist (sind).

Beschreibung des (der) Tieres (Tiere).

1. Gesamtzahl der Viehstücke und Gattung ....
2. Geschlecht ....
3. Farbe ....
4. Alter ....
5. Besondere Kennzeichen ....

Ausgestellt am .... 191 ....

Unterschrift des Ausstellers:

....

Zahl des Protokolls ....

Ortschaft ....

Gemeinde ....

Kreis ....

Viehpass.

Es wird bestätigt, dass das (die) nachstehend beschriebene (n) zum Markt (für Zucht, Schlachtzwecke) nach ....

durch .... geführte (n) Tiere (e)

Eigentum des .... aus der Ortschaft ....

Gemeinde .... Kreis ....

ist (sind); dass sein (ihr) Gesundheitszustand keine Seuchenkrankheit annehmen lässt, dass weder in der Ortschaft noch im dem Gehöfte, aus welchem das (die) Tier (e) stammt (men) unter dieser Tiergattung in gesetzlich vorgeschriebener Zeit eine Seuche herrscht oder geherrscht hat und dass es (sie) aus dem bisherigen Standorte ausgeführt werden darf (dürfen).

Beschreibung des (der) Tieres (Tiere).

1. Gesämtzahl der Viehstücke und Gattung } ....
2. Geschlecht ....
3. Farbe ....
4. Alter ....
5. Besondere Kennzeichen ....

Dieser Viehpass wurde am 191
ausgestellt und hat die Giltigkeitsdauer von 8 Tagen, den Tag der Ausstellung mitgerechnet.

Amtssiegel.

Unterschrift des Ausstellers:

....

Rückseite des Viehpasses lesen!

Im Falle des Verkaufes des Tieres ist die unten bezeichnete Klausel auszufüllen und zu unterfertigen.

Es wird bestätigt, dass das (die) in diesem Viehpasse bezeichnete (n) Tier (e) der

....

vom ....

am Markte (im Hause) in der Ortschaft ....

gekauft hat und zur Zucht, für Schlachtzwecke, nach .... treibt.

.... am .... 191....

Amtssiegel Marktkommission Viehpassaussteller:

....

ANMERKUNG:

1. Die Gebühr für Ausstellung eines Viehpasses beträgt bei Einzelpässen: für ein Stück Pferd, Esel, Maultier, Stier, Ochs, Kuh, Jungvieh, Schwein 50 h.; für ein Stück Kalb, Schaf, Ziege 20 h.;
2. Für einen Kumulativpass ohne Rücksicht auf die Anzahl der Vieüstücke 2 K.
3. Für Ausfertigung und Bestätigung der Verkaufsklausel beträgt die Gebühr für ein Stück Pferd, Esel, Maultier, Stier, Ochs, Kuh, Jungvieh, Schwein 20 h.; für ein Stück Kalb, Schaf, Ziege, Spanferkel 10 h.
4. Die Einhebung höherer Gebühren ist strenge untersagt.
5. Anzahl der Tiere und Daten sind in Ziffern und Worten zu schreiben.
6. Irgendwelche Verbesserungen auf dem Viehpasse in den Rubriken: 1, 2, 3, 4 und 5 sind strengstens verboten.
7. Unzutreffendes ist sowohl im Viehpasse als auch in der Verkaufsklausel zu streichen.
8. Ungenügende Beschreibung und falsche Angabe der Tieranzahl, sowie Mangel eines Viehpasses zieht die Beanständung des (der) Tieres (e) und strenge Strafen nach sich.

Beilage 2, zu § 6 der Vdg. betreffend Einführung von Viehpässen.

L. Nr.……………

Wallach, Stute, Hengst, Fohlen, Kuh, Kalbin, Stier, Ochs, Kalb, Schaf, Ziege, Schwein.

Farbe

…………… Jahre (Monate) …………… alt

Eigentum ……………

Haus Nr. ……………

ist unverdächtig.

Anmerkung:

Jedes Tier ist unter Angabe des Alters, der Farbe und besonderen Kennzeichen genau zu beschreiben. Weiters ist der Vor- und Zuname, Wohnort und Haus Nr. des Besitzers, sowie die Anzahl der Tiere anzugeben. Falls der Viehbeschauer mit der Ausstellung der Viehpässe betraut ist, entfällt die Ausgabe derartiger Beschauzettel.

Unzutreffendes ist zu streichen.

L. Nr.……………

VIEHBESCHAUZEUGNIS.

Am heutigen Tage habe ich das Tier (Wallach, Stute, Hengst, Fohlen, Kuh, Kalbin, Stier, Ochs, Kalb, Schwein, Schaf, Ziege)

Farbe ……………

…………… Jahre (Monate) …………… alt

Eigentum ……………

Haus Nr. ……………

genau untersucht und als unbedenklich befunden.

Da weder in der Ortschaft noch in dem betreffenden Gehöfte eine auf das beschriebene Tier übertragbare Seuche herrscht, kann der Viehpass ausgestellt werden.

…………… den …………… 191

Siegel. Viehbeschauer:

……………

136.

Verordnung des k. u. k. M. G. G. vom 8. August 1916 H. Nr. 49265/16,

zur Bekämpfung der Wutkrankheit.

§ 1. Alle über 8 Wochen alten Hunde sind durch die Gemeindevorsteher (Wojte) - in den Städten durch die Magistrate - in Evidenz zu führen und zwar unter Angabe des Namens und des Berufes des Eigentümers, sowie unter Bezeichnung der Farbe, der Gattung, des Geschlechtes und der Verwendungsart des Hundes.

§ 2. Hunde sind, soferne sie sich nicht in einem geschlossenen Raume befinden, bei Tag und Nacht an der Kette zu halten, oder müssen mit einem beisssicheren Maulkorb versehen sein; der Maulkorbzwang gilt auch für Hunde, welche an der Leine geführt werden.

§ 3. In öffentliche Lokale (Kaffeehäuser, Restaurationen, Amtsgebäude) und an Orte, wo grössere Menschenansammlungen stattfinden (Stadtgärten, Ausflugsorte etz.) dürfen Hunde unter keinen Bedingung mitgenommen werden.

§ 4. Es ist verboten, Katzen ausserhalb der Gebäude und Höfe herumstreifen zu lassen.

§ 5. Herrenlose Hunde und solche, bezüglich deren obige Vorschriften nicht eingehalten werden, sind durch die Wasenmeister und wo sich kein solcher befindet, durch die Organe der öffentlichen Sicherheit zu töten, oder, wenn es leicht und ohne Gefährdung möglich ist, einzufangen.

Eingefangene Hunde sind nach Ablauf von 24 Stunden zu vertilgen, soferne nicht etwa der Eigentümer innerhalb dieser Frist die Einbringung einer Bitte um Freigabe (§ 6) anzeigt, sich zur Tragung der Kosten der Verwahrung und Verpflegung des Hundes verpflichtet und hiefür eine entsprechende Kaution erlegt. Die Vertilgung hat nur dann zu unterbleiben, wenn es sich um junge kräftige Hunde handelt, welche kein sichtbares Gebrechen zeigen und eine Schulterhöhe von mindestens 56 cm. aufweisen. In diesem Falle ist eine Meldung an das Kreiskommando zu erstatten, welches nach Erfolg der Untersuchung durch den Kreistierarzt die Ablieferung des Hundes an das Kriegshundeersatzdepot in Puławy oder die Vertilgung anzuordnen hat. Der Eigentümer des eingefangenen, für Kriegszwecke in Verwendung genommenen Hundes hat keinen Anspruch auf Ersatz.

Ausserhalb von Gebäuden und Höfen umherstreifende Katzen sind zu töten

§ 6. Die Herausgabe von Eingefangenen Hunden kann vom Mil. Gen. Gouv. ausnahmsweise in besonders berücksichtigungswürdigen Fällen unter der Bedingung gestattet werden, dass der Hund auf Kosten des Eigentümers durch eine vom Kreistierarzt zu bestimmende Frist verwahrt und während derselben tierärztlich beobachtet wird und das keine sonstigen Bedenken vorliegen.

Die Herausgabe kann unbeschadet der eventuellen Bestrafung des Eigentümers nach § 11. von dem Erlag eines entsprechenden Betrages für wohltätige Zwecke abhängig gemacht werden.

Bis zur Tötung bezw. Entscheidung über die Herausgabe sind eingefangene Hunde in einem entsprechenden Raume in gesonderten Käfigen oder an Ketten gelegt zu halten, damit sie sich gegenseitig nicht beissen können, u. auf Kosten des Eigentümers entsprechend zu warten und zu füttern.

§ 7. Die Kreiskommandos sind ermächtigt, Ausnahmsscheine für Wach- Jagd- Schäferhunde u. dgl., zu erteilen, auf Grund welcher solche Hunde zeitweise vom Maulkorbzwange resp. vom Ankettungszwange befreit werden.

§ 8. Die Ausnahmsscheine sind für die Hunde nur auf die Dauer ihrer speziellen Verwendung giltig, daher für Wachhunde nur, insolange sie sich in umzäumten Gehöften, Gärten, Haushöfen, Lagerplätzen befinden, von wo sie nicht entweichen können; für Jagd- und Schäferhunde nur während der Jagd bezw. während der Verwendung beim Weiden von Tieren.

§ 9. Die Einfuhr von Hunden in das Gebiet des M. G. G. darf nur mit Genehmigung des M. G. G. erfolgen.

§ 10. Die Bestimmungen dieser Vdg. betreffen alle im Privatbesitze sei es von Zivil-, sei es von Militärpersonen befindlichen Hunde.

§ 11. Übertretungen dieser Vdg. werden, soferne die Tat nicht unter eine strengere Strafbestimmung fällt, vom Kreiskommando nach den Bestimmungen der Vdg. des A. O. K.. vom 19.|VIII. 1915, Vdg. Bl. Nr. 30 mit Geldstrafen bis zu 2000 K. oder mit Arrest bis zu 6 Monaten bestraft.

§ 12. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in dem hiesigen Kreise in Kraft und gilt an Stelle der diesbezüglich früher seitens des Kreiskommandos erlassenen Verfügungen, insoferne dieselben nicht weitergehende Bestimmungen enthalten.

E. Nr. 11446.

137.

Kundmachung

betreffend die Beschlagnahme von Flachs- Hanfgarnen und Leinwand.

Das M. G. G. in Lublin hat ad. E. des k. u. k. A. O. K. M. V. Nr. 37601|P. vom 13. Juli 1916. mit Vdg. J. Nr. 13763|16. die Beschlagnahme sämtlicher im Bereiche des M. G. G. vorhandenen Vorräte an Flachs- und Hanfgarnen, sowie Leinwand, insoweit sie für Heereszwecke eine Verwendung finden können, angeordnet.

Der Einkauf und die Absendung dieser Vorräte ist nur den mit Legitimationen versehenen Einkaufskommissären des Leiters der Flachs- und Hanfeinkaufsaktion Oblt. JULIUS FIEDLER gestattet. Diese Legitimationen müssen vom Kreiskommando vidiert sein.

Jeder anderweitige Handelsverkehr mit genannten Artikeln ist untersagt.

Alle Vorräte sind bis 15. August 1916. bei den Gendarmeriepostenkommanden anzumelden und werden sodann wegen Übernahme und Bezahlung derselben durch den legitimierten Einkaufskommissär, weitere Anordnungen ergehen.

Nicht angemeldete Vorräte unterliegen nach dem 15. August 1916 der Konfiskation.

Übertretungen dieser Vdg. werden vom Kreiskommando ausserdem strenge geahndet.

E. Nr. 11315.

138.

Kundmachung.

Um die Schafzüchter vor einer Übervorteilung durch die Schafwolle- Einkäufer zu schützen, werden zufolge M. G. G. Vdg. J. Nr. 13350|16 vom 31.|7. l. J. die mit Vdg. J. Nr. 12227 für Schafwolle festgesetzten Maximalpreise verlautbart:

I. Schurwolle (auch Lammwolle).

Sorte	K.	h.	
Feinste Merino- Wolle	22 K.	— h.	per 1 kg.
Streich- u. Kammwolle AAA|AA . . .	18 „	70 „	„ „ „
„ „ A|B . . .	16 „	50 „	„ „ „
„ „ C . . .	12 „	10 „	„ „ „
Zigaya-Wolle (D - Wolle) . . .	10 „	45 „	„ „ „
Raczka (Zackel) Wolle (E- Wolle) . . .	8 „	25 „	„ „ „

II. Haut-, Gerber- und Sterblingswolle.

Sorte	K.	h.	
Qualitat AAA|bis B	14 „	30 „	„ „ „
„ C	11 „	— „	„ „ „
Zigaya-Wolle (D- Wolle) . . .	9 „	35 „	„ „ „
Zackel-Wolle (E-Wolle) . . .	7 „	26 „	„ „ „

III. Kürschnerwolle.

Qualität AAA/bis B	. . . .	8 K. 80 h. per 1 kg.
„ C	. . . .	7 „ 70 „ „ „
Zigaya-Wolle (D- Wolle)	. . . . . .	6 „ 60 „ „ „ „
Zackel-Wolle (E- Wolle)	. . . . . .	4 „ 95 „ „ „ „

Es wird ausdrücklich betont, dass sich diese Preise für fabriksmässig gewaschene Wolle verstehen, also für absolut reine, jeder Art von Verunreinigung entbehrende Wolle u. zw. loko Eisenbahnstation. Für Unreinlichkeiten der Wolle und für eventuelle Transportkosten zur Bahnstation ist der Wolleinkäufer bei Würdigung aller Umstände berechtigt, entsprechende Abzüge zu machen.

E. Nr. 10568. **139.**

Kundmachung

betreffend die Einrichtung der Arbeitsvermittlung ad. Vdg. des M. G. G. vom 6. Juni 1916 E. Nr. 37595.

Mit Genehmigung des Armeeoberkommandos wird verordnet, wie folgt:

§ 1.

Zentralarbeitsvermittlungsamt beim k. u. k. Militärgeneralgouvernement, Kreisarbeitsvermittlungsämter.

Zur Führung des Arbeitsnachweises für das k. u. k. Okkupationsgebiet besteht beim Militärgeneralgouvernement ein Zentralarbeitsvermittlungsamt, bei jedem Kreiskommando ein Kreisarbeitsvermittlungsamt.

Der Kreiskommandant kann mit einer im Amtsblatte kundgemachten Verfügung Vertreter des Kreisarbeitsvermittlungsamtes an bestimmten Orten des Kreises ausserhalb des Sitzes des Kreiskommandos bestellen. Diese Vertreter werden mit besonderen Legitimationen beteilt.

§ 2

Zweck des Arbeitsnachweises.

Der Arbeitsnachweis bezweckt, das Anbot an Arbeit und die Nachfrage nach Arbeit jeder Kategorie mit Ausschluss von Militärarbeiten festzustellen, evident zu halten und möglichst auszugleichen.

Das Zentralarbeitsvermittlungsamt und jedes Kreisarbeitsvermittlungsamt führt die Arbeitsstatistik und erteilt Auskunft über Stellengesuche und offene Arbeitsstellen. Auskünfte an Kommandos, Behörden oder Privatpersonen ausserhalb des Okkupationsgebietes können nur vom Zentralarbeitsvermittlungsamte erteilt werden.

§ 3.

Zuständigkeit.

Die Arbeitsvermittlung, sowie die Erhebung, Feststellung und Evidenthaltung von Arbeitsanboten und Nachfragen innerhalb des Kreises obliegt den Kreisarbeitsvermittlungsämtern.

Angelegenheiten, betreffend die Arbeitsvermittlung zwischen verschiedenen Kreisen oder zwischen dem Okkupationsgebiete und Gebieten ausserhalb desselben, sind dem Zentralarbeitsvermittlungsamte vorbehalten. Arbeitsvermittlungen nach Gebieten ausserhalb der Monarchie und des Okkupationsgebietes bedürfen der Bewilligung des Armeeoberkommandos.

§ 4.

Verfahren.

Die Arbeitsnehmer sowie jene Arbeitgeber, die Arbeiter im Okkupationsgebiete verwenden wollen, melden ihr Anbot oder ihre Nachfrage bei dem Kreisarbeitsvermittlungsamte ihres Kreises.

Arbeitgeber, die Arbeiter ausserhalb des Okkupationsgebietes verwenden wollen, melden ihr Anbot beim Zentralarbeitsvermittlungsamte.

Meldungen, die an eine unrichtige Stelle gelangen, werden an die kompetente Stelle weitergeleitet.

§ 5.

Gebühren.

Die Vermittlung von Arbeit erfolgt für die Arbeitnehmer unentgeltlich, für die Arbeitgeber gegen eine Gebühr von 1. Krone pro Person für die Vermittlung von Hauspersonal und K. 5.— pro Person für alle sonstigen Arbeiterkategorien.

Das Kreisarbeitsvermittlungsamt wurde bereits eröffnet und ist mit der Führung der Agenden desselben der kommerzielle Referent beim Kreiskommando in Biłgoraj betraut, wo Jedermann entsprechende Auskünfte erhält.

ad. E. Nr. 7197.

140.

Kundmachung

betreffend freiwillig sich im Okkupationsgebiete zum sofortigen Arbeitsantritte in der öst.-ung. Monarchie meldende Professionisten.

Zufolge M. G. G. Vdg. E. Präs. Nr. 9306. vom 12. Juli 1916. können professionskundige Arbeiter, die sich freiwillig zum sofortigen Arbeitsantritte melden, unter günstigen Verdienstmöglichkeiten in der öst.-ung. Monarchie untergebracht werden.

Die Kosten der Reise, sowie der Verpflegung während der Reise, ferner Unterkunft und Verpflegung während der Wartezeit, vom Eintreffen im Hinterlande, bis zum Arbeitsantritte, trägt das Militärärar. Ausserdem erhalten die Arbeiter für diese Wartezeit vom zukünftigen Arbeitsgeber Geldentschädigungen.

Es wird ausdrücklich betont, das es sich ausschliesslich um professionskundige Arbeiter handelt. Anmeldungen haben persönlich beim kommerziellen Referenten des k. u. k. Kreiskommandos in Biłgoraj unter Nachweisung der Erlernung respekt Kenntnis einer Profession zu erfolgen.

E. Nr. 12190.

141.

Kundmachung.

Das k. u. k. M. G. G. in Lublin hat mit W. A. Nr. 57093 auf Grund der Vdg. des A. O. K. M. V. Nr. 10433/P. vom 13 Februar 1916 angeordnet:

1.) Der gesamte rohe und geschmolzene Talg, sowie alle Knochen und Knochenfett von den Zivilschlächtereien, Olein, Stearin und Leimleder sind zugunsten der k u. k. Militärverwaltung beschlagnahmt und ist infolgedessen jeder Verkehr in diesen Artikeln untersagt.

Die Beschlagnahme betrifft sowohl die vorrätigen, als auch die in Hinkunft vorkommenden Talg- und Knochenmengen.

2.) Sowohl der Talg und das Knochenfett, als auch die Knochen werden durch hiezu vom W A des k. u. k M G. G. legitimierte Personen übernommen und bezahlt.

Der Übernahmspreis beträgt:

für geschmolzenen Talg	K. 5.—	pro 1 kg.	für Olein	K. 5.50	pro 1 kg.
„ Kerntalg	„ 2.50	„ „ „	„ Stearin	„ 8.—	„ „ „
„ Ausschnittalg u. Darmfett	„ 1.50	„ „ „	„ Leimleder	„ 30.—	„ 100 „
„ Knochenfett	„ 4.—	„ „ „	„ Knochen	„ 15 —	„ „ „

3.) Die in den Seifensiedereien und Gerbereien vorrätigen Fettmengen unterliegen ebenfalls obiger Beschlagnahme und werden denselben künftighin die zum Fortbetrieb notwendigen Fettstoffe durch das M. G. G. zugewiesen.

4.) Sämtliche Vorräte an obgenannten Artikeln sind beim zuständigen Gendarmerieposten bis 10. September 1916 anzuzeigen.

5.) Übertretungen dieser Verordnung werden vom Kreiskommando soferne die Handlung nicht unter eine strengere Strafbestimmung fällt, mit Geldstrafen bis zu zweitausend Kronen oder mit Arreststrafen bis zu sechs Monaten geahndet. Die nicht angemeldeten Knochenmengen verfallen zugunsten des M. G. G.

6.) Alle bisher vom k. u. k. Kreiskommando ausgestellten Einkaufs- oder Überfuhrsbewilligungen für genannte Artikel werden hiemit als ungiltig erklärt.

7.) Diese Verordnung tritt mit dem Kundmachungstage in Kraft.

Zl. 11028/I.

142.

Kundmachung

betreffend die Beschlagnahme aller Pelz- und Fellgattungen, gegerbt und ungegerbt, konfektioniert und nichtkonfektioniert (ausgenommen wertvolle Edelfelle).

Auf Grund der Verordnung J. Nr. 14.488 des Militär-General-Gouvernements in Lublin wird verfügt:

1. Sämtliche Pelz- und Fellgattungen, gegerbt und ungegerbt, konfektioniert und nichtkonfektioniert (mit Ausnahme wertvoller Edelfelle) bei Händlern, Kürschnern, Gerbern, Fleischhauern, Verwahrern, Privaten (ausgenommen zum persönlichen Gebrauche bestimmt) oder bei wem sonst immer bereits vorhanden oder wie sonst immer künftig vorkommend, im ganzen Mil.-Gen.-Gouv.-Bereiche, werden zu Gunsten der k. u. k. Heeresverwaltung in Anspruch genommen und beschlagnahmt.

2. Alle Besitzer oder Verwahrer obenangeführter Pelz- und Fellgattungen sind daher zur schriftlichen Anmeldung und Anzeige an das zuständige Kreiskommando sofort nach dem Erscheinen dieser Kundmachung verpflichtet.

Diese Anmeldungen haben zu enthalten die Art, Anzahl und Lagerort solcher Pelz- und Fellgattungen und sind deutlich leserlich vom Besitzer zu unterfertigen.

Jeder weitere Vorratszuwachs ist jeweils, binnen drei Tagen, neu zu melden.

3. Jede unrichtige Anzeige, jeder freie Verkauf, jede Übertragung an einen anderen Ort, jede Entledigung, das Verbergen oder Veräussern irgend welcher Art ist verboten.

Daher ist es auch Kürschnern, Gerbern und Händlern verboten, solche Felle anzukaufen.

Übertretungen dieses Verbotes werden mit Geldstrafen bis zu 2000 K. oder mit Arreststrafe bis zu 6 Monaten bestraft. Dieselbe Strafe hat auch jeder zu gewärtigen, welcher von einer ihm bekannten Anmeldungspflicht und nicht angemeldeten Vorräten dem Kreiskommando die Anzeige nicht erstattet.

Die Unterlassung der Anzeige zieht überdies noch die Konfiskation des hinterzogenen Vorrates nach sich.

Dem Anzeiger eines hinterzogenen Vorrates wird eine Prämie von 5% des Schätzungswertes dieses Vorrates zugesichert.

Diese Prämie ist nur auf Zivilpersonen beschränkt.

4. Die zu zahlenden Preise werden vom Mil.-Gen.-Gouv. rechtzeitig bestimmt und veröffentlicht werden.

E Nr. 10777.

143.

Kundmachung

über den Verkehr mit Getreide und Mahlprodukten.

Das k. u. k. Militärgeneralgouvernement Lublin hat sub W. A. Nr. 51483/16 am 19. Juli 1916 nachstehende Bestimmungen erlassen:

Gemäss Vdg. des Armeeoberkommandanten vom 11. Juni 1916 (Vdg. Bl. der k. u. k M. V. in Polen Nr. 61) wird bestimmt wie folgt:

§ 1.

Beschlagnahme.

Getreide und Müllereiprodukte aller Art der Ernte des Jahres 1916, sowie etwa vom Vorjahre noch verbliebene Restbestände solcher Produkte, sind zu Gunsten der Mil. Verwaltung beschlagnahmt.

Als Getreide im Sinne dieser Vdg. gelten: Weizen, Roggen, Gerste, Hafer, Mengfrucht, Buchweizen und Hirse.

§ 2.

Wirkung der Beschlagnahme.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, dass die beschlagnahmten Gegenstände ohne Bewilligung des Kreiskommandos weder verarbeitet, verbraucht, verfüttert, noch verräussert werden dürfen. Rechstgeschäfte, die gegen dieses Verbot verstossen, sind ungiltig, desgl. auch alle vor Beginn der Wirksamkeit

dieser Vdg. abgeschlossenen Geschäfte (§ § 11. und 12. der obzitierten Vdg.).

§ 3.

Von der Beschlagnahme sind ausgenommen.

Für Produzenten:

a) das für den Herbst- und Frühjahrsanbau erforderliche Saatgut,

b) die zur Ernährung der im gemeinsamen Haushalte des Produzenten lebenden Angehörigen, der Angestellten und des Gesindes notwendigen Mengen,

c) die zur Erhaltung des eigenen, sowie des Viehstandes der Angestellten und des Gesindes notwendigen Mengen,

b) und c) unter Einhaltung des durch eine abgesondert herablangende Vdg. normierten Höchstausmasses.

§ 4.

Aufbewahrung.

Die Produzenten sind zur sachgemässen Aufbewahrung ihrer Produkte verpflichtet. Falls dies der Produzent nicht selbst zu bewerkstelligen in der Lage ist, hat das Kreiskommando die Einlagerung auf Kosten und Gefahr des Produzenten zu besorgen.

Getreide etc., welches mit der Absicht es zu verbergen oder offenkundig unsachgemäss eingelagert wurde, verfällt der Konfiskation ohne Entschädigung.

§ 5.

Druschzwang.

Der Besitzer von Getreide ist verpflichtet, den Drusch mit möglichster Beschleunigung vorzunehmen. Das Kreiskommando kann hiefür eine Frist bestimmen und nach fruchtlosem Ablaufe dieser Frist auf Kosten und Gefahr des Besitzers das Getreide ausdreschen lassen und zu diesem Zwecke seine Wirtschaftsräume und die Mittel seines Betriebes in Anspruch nehmen.

§ 6.

Ablieferungspflicht.

Den Produzenten werden festbestimmte Mindestmengen (Kontingente) zur Ablieferung an die Militärverwaltung innerhalb festgesetzter Termine vorgeschrieben. Aus diesem Kontingente werden in erster Linie die Städte Dąbrowa, Piotrków, Kielce, Radom und Lublin und die Industriezentern in den Kreisen Dąbrowa, Olkusz, Końsk und Opatów versorgt werden.

Die nicht oder nicht rechtzeitig erfolgte Ablieferung wird mit einer Geldstrafe von K 30.—per 100 kg. rückständigen Kontingentes in barem oder im Falle der Zahlungsunfähigkeit, in Naturalien belegt. Die Bezahlung der Geldstrafe enthebt nicht von der Lieferungspflicht.

Die Gemeinde- und Ortsvorsteher haben die restlose und zeitgemässe Ablieferung der Kontingente zu überwachen. Vernachlässigungen dieser Pflicht werden auf Grund des § 12 dieser Vdg. geahndet.

Die Höhe der Kontingente wird in einem späteren Zeitpunkte bekanntgegeben werden. Einlieferungen vor definitiver Zuweisung der Kontingente werden von den Magazinen schriftlich bestätigt und zählen auf das Kontingent.

Zwergwirtschaften unter 4 Morgen sind von der Lieferungspflicht befreit.

§ 7.

Verwertung des Exkontingentes.

Die nach Deckung des eigenen Bedarfes ad § 3. und des Kontingentes ad § 6. bei den Produzenten verbleibenden Überschüsse (Exkontingent) werden zur Ernährung der im Kreise befindlichen Nichtproduzenten, mit Ausnahme der im §. 6. angeführten Städte und Industriezentren belassen. Die Versorgung derselben wird durch eine besondere Vdg. geregelt.

§ 8.

Übernahmspreise.

Die Übernahmspreise werden wie folgt für 100 kg. festgesetzt:

für Weizen	K. 34.	für Hafer	K. 30.
„ Roggen	„ 29.	„ Mengfrucht	„ 27.
„ Braugerste	„ 32.	„ Buchweizen	„ 36.
„ Futtergerste	„ 27.	„ Hirse	„ 36.

Die von der Mil.-Verwaltung übernommenen Mengen werden bar bezahlt.

§ 9.

Prämien.

für Ablieferung bis 15. November 1916.

Für das bis 15. November 1916. abgelieferte Getreide (mit Ausschluss von Buchweizen und Hirse) erhöhen sich die obigen Preise um K. 2.—per 100 kg.

§ 10.

Abzüge für mindere Qualität.

Die Preise beziehen sich auf gute, trockene Ware, in der im Gen. Gouv. üblichen Durchschnittsqualität. Bei geringerer Qualität tritt eine entsprechende Preisminderung ein.

Die Qualität stellt das Übernahmsorgan fest. In Streitfällen entscheidet die Landw. Abteilung des betreffenden Kreiskommandos.

§ 11.

Übernahmsstelle, Abzüge für Verladung und Transport.

Die Preise verstehen sich ab der vom Kreiskommando bestimmten Übernahmsstelle. Wird das Getreide am Gewinnstorte übernommen, weil der Besitzer nachweisbar ausserstande ist, den Transport zur Übernahmsstelle durchzuführen, so tritt ein Preisabschlag ein, der für je 100 kg. je nach der Entfernung des Gewinnstortes von der Übernahmsstelle, folgend bemessen wird: bei Entfernungen bis einschlieslich 10 km. K. 1. bei Entfernungen von mehr als 10 km. K. 2.

§ 12.

Strafbestimmungen.

Übertretungen dieser Vdg. oder einer auf Grund derselben erlassenen Vorschrift, werden vom Kreiskommando, soferne die Handlung nicht unter eine strengere Strafbestimmungen fällt, mit Geldstrafen bis zu K. 5000.—oder mit Arrest bis zu 6 Monaten bestraft. Neben der Freiheitsstrafe kann eine Geldstrafe bis zu K. 3000. verhängt werden.

§ 13.

Wirksamkeitsbeginn.

Diese Verordnung tritt mit 1. August 1916 in Kraft.

E. Nr. 12191.

144.

Kundmachung

über die Regelung des Verbrauches von Getreide und Mahlprodukten.

Das k. u k. Militärgeneralgouvernement hat sub F. Nr. 55.095/16 auf Grund der Verordnung des Armee-Oberkommandanten vom 11./VI. 1916 Vdg. Bl. Nr. 61 zwecks Regelung des Verbrauches von Getreide und Mahlprodukten und der Approvisionierung der Bevölkerung nachstehendes angeordnet:

§ 1. Als Höchstausmasse der zum Verbrauche für die Bevölkerung bestimmten Getreidemengen werden festgesetzt:

a) für die Produzenten, die mit ihnen im gemeinsamen Haushalte lebenden Familienmitglieder und Bediensteten 400 g. Brotgetreide pro Kopf und Tag.

b) für Nichtproduzenten 250 g. Brotfrucht pro Kopf und Tag.

c) Das M. G. G. behält sich vor, über Antrag des zuständigen Kreiskommandos für Kranken- und Humanitätsanstalten, schwer Arbeitende u. s. w. Ausnahmsbestimmungen zu treffen,

d) Zur Verfütterung dürfen im Höchstausmasse nachstehende Hartfuttermengen verwendet werden: 1 kg. Hafer und 1 kg. Gerste pro Tag und Pferd oder Zuchtstier.

§ 2. Mit der Versorgung der Bevölkerung mit Brotfrucht und der Regelung des Verbrauches von Getreide und Mahlprodukten für Approvisionierungszwecke werden die Kreis - bezw die städtischen

Hilfskomitées betraut. Dieselben werden für einen geordneten Betrieb der Approvisionierung verantwortlich gemacht und haben für genügende Geldmittel zum Ankaufe der nötigen Brotfruchtmengen, sowie für entsprechende Lagerräume zur Magazinierung derselben zu sorgen. Die von den Hilfskomitées für Approvisionierungszwecke angekauften Vorräte müssen von den Vorräten der M. V. getrennt aufbewahrt werden.

§ 3. Die Beschaffung der nötigen Brotfruchtmengen erfolgt:

a) für die, in grösseren Städten und Industriezentren und zwar in den Städten Dąbrowa, Kielce, Lublin, Noworadomsk, Piotrkow, Radom und den Industriezentren der Kreise Dąbrowa, Olkusz, Końsk und Opatów wohnende Bevölkerung durch die E. V. Z., welche aus dem aufgebrachten Kontingente entsprechende Mengen Brotfrucht und Hartfutter dem Approvisionierungskomitée zur Verteiung zuweist.

b) Für die Bevölkerung der Städtchen und Marktflecken durch das Hilfs-bezw. Approvisionierungs-Komitée. welchem auf Antrag des Kreisbeirates durch das Kreiskommando aus dem Exkontingente entsprechende Brotfrucht- und Hartfuttermengen zugewiesen und den Produzenten zur direkten Ablieferung an das Approvisionierungskomitée vorgeschrieben werden.

Die Übernahme dieser Brotfruchtmengen erfolgt in der Regel beim Produzenten zu den mit § 8 - 11 der Vdg. W A. Nr. 5! 483/16 festgesetzten Preisen.

Die Produzenten sind verpflichtet, die zur Ablieferung vorgeschriebenen, zur Approvisionierung bestimmten Getreidemengen rechtzeitig zu liefern; eine Verkaufsverweigerung ist ebenso strafbar, wie das bei Nichtablieferung des Kontingentes der Fall ist.

Das Kreiskommando hat das Hilfskomitée (Approvisionierungskomitée) bei der Beschaffung der zur Approvisionierung erforderlichen Brotfruchtmengen zu unterstützen und im Notfalle mit seinen Exekutionsmitteln einzugreifen.

c) Die auf dem flachen Lande lebende nichtlandwirtschaftliche Bevölkerung deckt ihren Bedarf an Brotfrucht durch direkten Einkauf bei den Produzenten auf Grund einer vom Hilfskomitée erteilten Einkaufsbewilligung.

Der nichtlandwirtschaftlichen Bevölkerung (Nichtproduzenten) ist es nicht gestattet, grössere Vorräte an Brotfrucht und Hartfutter, als für die Dauer von 2 Monaten zu erwerben und aufzubewahren. Bei Nichtproduzenten vorgefundene grössere Vorräte werden ohne Bezahlung konfisziert.

§ 4. Mahlordnung für den Privatkonsum.

Für den Privatkonsum dürfen nur nachstehende Mehltypen erzeugt werden:

Roggengleichmehl mit 80 % Mehlausbeute (16 % Kleie, 4 % Verstaubung).
Roggenschrotmehl mit 96 % Mehlausbeute (4 % Verstaubung).
Weizengleichmehl mit 80 % Mehlausbeute (4 % Verstaubung, 16 % Kleie).
Weizenfeinmehl oder Weizengries mit 15 % Mehlausbeute (I. Auszug).
Weizenbrotbackmehl mit 65 % Mehlausbeute (II Auszug).
Weizenschrotmehl mit 96 % Mehlausbeute (4 % Verstaubung).
Gerstengleichmehl mit 70 % Mehlausbeute.
Gerstengrütze oder Graupen mit 68 % Mehlausbeute.

Die Mühlen dürfen nur Getreide des Hilfskomitées oder der Bevölkerung des Flachlandes zur Vermahlung übernehmen und auf eine der obgenannten Mehltypen verarbeiten. An Mahllohn dürfen dieselben höchstens K. 2.—pro 100 kg. Getreide bei Erzeugung von Schrotmehl, K. 3.—pro 100 kg. Getreide, bei Erzeugung anderer Mehltypen verlangen. Falls das Approvisionierungskomitée den Müller mit dem Einkaufe des Getreides betraut, kann demselben ein Manipulationszuschlag von 50 Heller pro 100 kg Getreide zugestanden werden.

Über das zur Vermahlung gelangende Getreide hat der Mühlenbesitzer ein ausführliches Mahlbuch zu führen, aus dem der Eigentümer des vermahlenen Getreides, die Art und Menge desselben und die Art und Mengen der erzeugten Mahlprodukte ersichtlich sein muss.

Das Kreiskommando ist berechtigt, Mühlen, welche obige Vorschriften nich einhalten, zeitweise zu sperren.

§ 5. Mehlpreise.

Als Grundpreis für die einzelnen Mehlgattungen wird pro 100 kg. ab Mühle ohne Sack festgesetzt:

für Roggenmehl (80 %)	K. 39.—	für Weizenschrotmehl (96 %)	K. 40.—
„ Roggenschrotmehl (96 %)	„ 35.—	„ Gerstengleichmehl (70 %)	„ 44.—
„ Weizengleichmehl (80 %)	„ 45.50	„ Gerstengraupen oder	
„ Weizenfeinmehl oder		„ Gerstengrütze (68 %)	„ 46.—
„ Weizengries (1. Auszug 15 %)	„ 80.—	„ Kleie jeder Gattung	„ 18.—
„ Weizenbrotbackmehl (65 % 2 Auszug)	„ 38.—		

Zur Bezeichnung dieses Grundpreises wurde ein Mahllohn von rund K 2.—bei Schrotmehl und K. 3.— bei anderen Mehlarten, sowie ein Manipulationszuschlag von 50 h. per 100 kg. Getreide zugrunde gelegt.

Diese Preise erhöhen sich um die tatsächlichen Transportkosten, welche aus dem Transporte der Frucht vom Produzenten zur Mühle und dem Transporte des Mehles aus der Mühle in den Verbrauchsort entstehen.

An Transportkosten können 10 h. (in schlechten Kommunikationsverhältnissen) 15 h. pro km. und 100 kg. zugestanden werden. Überdies kann das Hilfs- bezw. Approvisionierungskomitee an Regiespesen berechnen:

Im Groshandel höchstens

K. 2.50 pro 100 kg. Mehl

„ 2.— „ „ „ Getreide

„ 1.— „ „ „ Kleie.

In diesen Regiespesen sind die Kosten für normale Abnützung und die Leihgebühr für Säcke mit inbegriffen.

Der Gewinn des Kleinverschleissers darf 2 h. pro Pfund (5 h. vom Kilogramm) nicht übersteigen.

§ 6. Die Verteilung der Mahlprodukte bezw. des Hartfutters für Pferde durch die Hilfs-bezw. Approvisionierungskomitées hat in der Regel durch Ausweise (Brot- Mehl- Hartfutterkarten) zu erfolgen. Über die abgegebenen Karten haben die Hilfs- bezw. Approvisionierungskomitées Abgabelisten zu führen. Die Hilfs- bezw. Approvisionierungskomitées sind verpflichtet, über ihre gesamte Geldgebahrung in Approvisionierungsangelegenheiten genauestens Buch zu führen und die Rechnungsbücher auf Verlangen der behördlichen Kontrolle unterziehen zu lassen.

§ 7. Broterzeugung.

Bei der Broterzeugung muss zur Streckung der Vorräte eine Beimischung von 10 % Gerstenmehl, Kartoffelbrei oder Kartoffelmehl stattfinden. Bei Berechnung des Brotpreises ist eine Brotausbeute von wenigstens 140 Teilen Brot aus 100 Teilen Mehl und der ortsübliche Backlohn zugrundezulegen.

§ 8. Die im § 5. festgesetzten Mehlpreise und die auf Grund derselben zu bestimmenden Verkaufspreise für Mehl und Brot sind bis 30. November 1916 gültig. Das Approvisionierungskomitee hat auf Grund obiger Vorschriften die für den Gross- und Kleinhandel geltenden Verkaufspreise, die in den einzelnen Ortschaften infolge ungleicher Transportspesen sich verschieden gestalten können, dem Kreiskommando zur Überprüfung und Genehmigung vorzulegen, in allen Verschleissstellen durch Anschlag zu verlautbaren und für deren strengste Einhaltung zu sorgen.

9. Verwertung der Kleie.

Das Hilfs- bezw. Approvisionierungskomitée disponiert über die, bei Vermahlung des zur Approvisionierung dienenden Getreides, erzeugte Kleie und hat sie als Futter für das Inventar der zu approvisionierenden Bevölkerung oder an die Landwirte des betreffenden Kreises zu verkaufen. Hiebei sind besonders auch die jenigen Landwirte zu berücksichtigen, die das zur Approvisionierung bestimmte Getreide geliefert haben.

E. Nr. 12307.

145.

Organisierung des Kreisbeirates bei der landwirtschaftlichen Abteilung des Kreiskommandos.

Gemäss M. G. G. W. A. Nr. 56146 vom 31. Juli 1916 wird bei der landwirtschaftlichen Abteilung des Kreiskommandos ein Beirat aufgestellt, welcher zur Mitwirkung bei der Aufteilung des Getreidekontingentes berufen ist.

Zu Mitgliedern desselben werden im Einvernehmen mit dem Kreishilfskomitée nachbenannte Herrn ernannt:

1.) Vom Grossgrundbesitze:

Roszkowski Leon aus Majdan Księżpolski
Stoboy Thaddäus aus Naklik
Kopeć Thaddäus aus Obsza
Sawicki Wincenz aus Szyszków

2.) Vom Kleingrundbesitze:

Hułas Josef aus Biszcza
Dziwura Stefan aus Aleksandrów

3.) Von den Städten:

K. u. k. Oblt. Michael Mazurkiewicz, Regierungskommissär von Biłgoraj
Majewski Josef aus Tarnogród.

Als Sekretär zur Besorgung der laufenden Arbeiten des Beirates wird Szołdrowski Johann, Hörer der Philosophie ernannt.

E. Nr. 11455./1.

146.

Unterhaltsbeiträge für die Angehörigen der Zivilarbeiter und der Zivilkutscher.

I. Das Armeeoberkommando hat verfügt, dass den Familienangehörigen der als Zivilarbeiter im Bereiche der 1. 2. und 4. Armee verwendeten Staatsangehörigen im Königreiche Polen, Unterhaltsbeiträge in der Höhe der für die Familien russischer Soldaten festgesetzten Unterhaltsbeiträge zu erfolgen sind.

Für die im Bereiche des M. G. G. befindlichen, aus diesen Staatsangehörigen gebildeten Ziv. Arb. Abteilungen gilt diese Verfügung vorläufig nicht, weil in Bezug auf die Bildung dieser Zivilarbeiterabteilungen grundlegende Änderungen geplant sind, wobei auch die Frage der Versorgung der auf den Unterhalt des Arbeiters angewiesenen Familienangehörigen gelöst werden wird.

Obige Verordnung wird allgemein mit dem Bemerken verlautbart, dass das M. G. G. mit allen ihm zu Gebote stehenden Mitteln bestrebt sein wird, die unvermeidlichen Härten des Arbeitszwanges, so lange er noch bis zur Einführung der neugeplanten Organisation bestehen muss, zu lindern, andererseits aber mit Sicherheit darauf rechnet, dass die irregeführte Bevölkerung endlich einmal aufhören wird, den unsinnigsten Gerüchten (wie z. B. Verwendung der Zivilarbeiter für den Frontdienst u. dgl.) Glauben zu schenken.

II. Ferner hat das Armeeoberkommando die Auszahlung der Unterhaltsbeiträge an Familienangehörige der bei allen Armeen im Felde verwendeten, aus dem Bereiche des M. G. G. stammenden Zivilkutscher angeordnet.

Die Vorbedingung für die Zuerkennung dieser Unterhaltsbeiträge ist ein völlig unbedenkliches, politisch einwandfreies Verhalten und der Nachweis der Bedürftdigkeit infolge Mangels an Privateinkünften, aus denen der Lebensunterhalt bestritten werden könnte.

Diese Unterhaltsbeiträge werden mit 40 h. pro Kopf und Tag für jedes im gemeinsamen Haushalte lebende Familienmitglied im Alter von mehr als 5 Jahren und mit 20 h. für jedes Familienmitglied unter 5 Jahre, schliesslich mit 40 h. täglich für alleinstehende Personen festgesetzt. Die Gesamtbezüge sämtlicher Mitglieder einer im gemeinsamen Haushalte lebenden Familie dürfen den Betrag von 30 Kronen pro Monat nicht übersteigen.

Der Anspruch auf diesen Unterhaltsbeitrag muss durch die betreffende Gemeinde, unter eigener Verantwortung des Gemeindevorstehers bestätigt werden.

Diese Unterhaltsbeiträge werden zur Auszahlung seit 1./5. 1916 zugewiesen.

Die Gemeindeämter werden aufgefordert, diesen Befehl in ortsüblicher Weise zu verlautbaren.

Res. Nr. 669/16 u. 1915/F A.

147.

Kundmachung

über Heranziehung von Einwohnern des Okkupationsgebietes zum provisorischen Finanzwachdienste.

Das k. u k. A. O. K. hat mit Erlass M. V. Nr. 37839/P. ex. 1916 die Heranziehung weiterer - freiwillig sich meldender - Zivileinwohner Polens zum Finanzwachdienste im Prinzip genehmigt.

Für deren Bekleidung werden aus den Monturvorräten des M. G. G. 1 Mantel, 1 Bluse, 1 Hose, 1 Kappe und 1 Paar Schuhe pro Mann aufgewendet.

Die Forterhaltung der Bekleidungssorten wird aus dem Taglohn zu erfolgen haben.

Demnach beabsichtigt das M. G. G. die Aufnahme von weiteren 400 Mann des Okkupationsgebietes zum aushilfsweisen Dienste bei der Finanzwache, nach vorheriger Schulung beim k u. k. Finanzwachkommando in Lublin.

1.) Bedingungen für die Aufnahme sind nebst physischer Eigung:

a) die volle Beherrschung der polnischen Sprache in Wort und Schrift; (jene, welche auch der deutschen Sprache mächtigt sind, finden eine vorzugsweise Berücksichtigung),

b) eine der ihnen zufallenden Dienstessphäre entsprechende Intelligenz,

c) makelloses Vorleben,

d) ein Alter von über 18 bis höchstens 35 Jahren, sowie endlich,

e) der Besitz einer mitzubringenden warmen Decke und Wäsche.

Minderjährige haben sich mit der schriftlichen Einwilligung des Vaters (Vormundes), welche von der Gemeinde bestätigt sein muss, auszuweisen.

Diesen Leuten wird eine tägliche Entlohnung von 5 (fünf) Kronen pro Mann bewilligt. Für ihre Unterbringung und für eine kräftige, doch billige Verköstigung, welche sie aus ihrem Taglohn zu zahlen haben, wird das Finanzwachkommando in Lublin vorsorgen und den bewilligten Tageslohn ausfolgen.

Die zum Finanzwachdienste aufgenommenen Leute werden der Militärgewalt unterworfen. Dienstesnachlässigkeiten werden ausser Entlassung, Strafen nach dem Mil. Strafgesetze nach sich ziehen.

Schliesslich wird bemerkt, dass Leute die sich freiwillig zum Eintritt in die poln. Legionen meldeten, zum Finanzwachdienste nicht aufgenommen werden können.

Die Bewerber, welche auf die obige Anstellung reflektieren, haben sich persönlich bis längstens 15. Oktober l. J. beim Finanzreferenten des k. u k. Kreiskommandos zu melden und dortselbst erforderliche Originaldokumente (wie Geburtsschein, Heimatsschein, Moralitätszeugnis, Schulzeugnisse u. ärztliches Zeugnis) vorzulegen.

Res Nr. 676/V.

148.

Warnung.

Mit der Entweichung der Kriegsgefangenen ist eine bedeutende Gefahr, ein Nachteil für die eigene Armee verbunden.

Wer den Kriegsgefangenen im Bewusstsein dieses Nachteiles bei der Ausübung der Flucht Hilfe leistet, begeht das Verbrechen wider die Kriegsmacht des Staates nach § 327. M. S. T. G.

Dieses Verbrechen unterliegt der standrechtlichen Behandlung und wird in diesem Verfahren mit dem Tode durch den Strang bestraft.

Demnach wird jedermann unter Androhung der gesetzlichen Folgen gewarnt, Kriegsgefangene sowie auch, da Kriegsgefangene und Spione sich zumeist der Zivilkleidung bedienen, nicht ortsansässige, fremde Personen unbefugter Weise oder doch ohne Anzeige an die Militär- oder Ortsbehörde zu beherbergen, sie zu verpflegen oder solchen Personen durch Anweisung des Weges, Verkleidung oder auf eine sonstige Art beim Fortkommen behilflich zu sein.

E. Nr. 12471.

149.

A v i s o.

Für eine Fabrik in Österreich werden intelligente, manuell geschickte Arbeiterinnen benötigt. Der Taglohn beträgt vorläufig fünf Kronen für zehnstündige Arbeitszeit und wird je nach der Leistung entsprechend erhöht.

Die Unterkunft erfolgt in Frauenbaracken.

Entsprechende Verpflegung wird gegen Vergütung von ca. K. 1.—pro Tag aus einer gemeinsamen Küche geliefert. Ausserdem werden alle Arbeiterinnen Kranken- u. Unfall-versichert.

Anmeldungen haben beim Kreisarbeitsvermittlungsamte des Kreiskommandos Biłgoraj (kommerzieller Referent) zu erfolgen, wo auch bezüglich der Abreise nach Österreich nähere Auskünfte erteilt werden.

Res. Nr. 690/V.

150.

Kundmachung.

Im Sinne des Erlasses des A. O. K. K. Nr. 11000 ex. 1916 ist den Reisenden jedwede Mitnahme von Schriften, Drucksachen, Plänen, Photos, Films etz. in die Monarchie, in das deutsche Okkupationsgebiet und in das neutrale Ausland grundsätzlich verboten und hat deren Beförderung auf postalischem Wege zu erfolgen.

Die Grenzkontrollstellen sind angewiesen, solche Gegenstände zu konfiszieren und nach besonderen Verordnungen zu behandeln.

151.

Reisepässe und Identitätskarten.

Zufolge Erlasses des M. G. G. Lublin N. A. Nr. 51.346 vom 28. August 1916 wird zur allgemeinen Kenntnis gebracht, dass Reisepässe und Identitätskarten nur auf Grund eines schriftlichen Gesuches oder einer Protokollsmeldung (Amtserinnerung) ausgestellt werden dürfen und dass die bezüglichen Gesuche (Protokollsmeldung) stempelfrei sind.

E. Nr. 12371.

152.

A v i s o.

Da trotz wiederholter Verlautbarung die Gesuche um Einfuhrsbewilligungen aus Österreich in das k. u. k. Okkupationsgebiet, respektive um Ausfuhrsbewilligung aus dem Okkupationsgebiete bei allen möglichen Behörden überreicht werden, was eine Schädigung der Übersicht über den Warenverkehr zwischen dem Okkupationsgebiete und dem Hinterlande zur Folge hat, wird zur strengsten Darnachachtung nochmals zur allgemeinen Kenntnis gebracht, dass Gesuche um Einfuhr von Waren nach dem Okkupationsgebiete ausschliesslich bei der k. u. k. Auskunftstelle in R z e s z ó w (respektive ab Ende September 1916 in Lublin), nach vorhergegangener Vidierung dieser Gesuche durch das k. u. k. Kreiskommando und Gesuche zur Ausfuhr vond Waren aus dem Okkupationsgebiete ausschliesslich bei der k. u. k. Warenverkehrszentrale in K r a k a u, Długa 1, einzubringen sind.

Res. Nr. 559.

153.

Glockenabnahme.

In den nächsten Tagen wird auf Grund des Befehles des A. O. K. M. V. Nr. 17.905 vom 16. Juni 1916 die Abnahme und der Abschub von Kirchenglocken erfolgen.

Glocken von historischem Werte sowie kleine Signalglocken werden belassen.

154.

Urteile.

1.

Nr. 182/16.

Mit dem rechtskräftigen Urteile des Friedensgerichtes in Biłgoraj vom 18. Juli 1916 G. Z. u. 179/16 wurde Josef Chodacznik aus Tarnogród wegen Übertretung aus dem § 1. der Verordnung des Armee-Oberkommandanten vom 15./9. 1915 begangen dadurch, weil er für 1 Liter Bier 1 K. 20 h., daher einen höheren als in der Maximaltarif festgesetzten Preisbetrag verlangte, mit einer Geldstrafe von 30 K. bestraft.

2.

Nr. 183/16.

Mit dem Urteile des Friedensgerichtes in Biłgoraj vom 1. August 1916 G. Z. U. 188/16 wurden Josef Fedec und Kasimir Szpinda aus Krzeszów wegen Übertretung nach § 1. der Verordnung des Armee-Oberkommandanten vom 15./9. 1916 begangen dadurch, weil sie in zwei Fällen den Speck zu höheren als im Maximaltarif bezeichneten Preisen verkauften - mit je 10 K. und je 2 Tagen Arrest bestraft.

3.

Ad Zuschrift der k. u. k. Militär-Eisenbahnbaudirektion Major Pühringer Postamt Bełzec vom 31./8. 1916 E. Nr. 184/19/Adj. wird nachstehendes Urteil zur allgemeinen Kenntnis gebracht:

MG. K. Nr. 284 Russ. Untertane Iwan Kicia, Landwirt aus Bilcze bei Poryck, wurde vom Gerichte der Qu. Abt. 14. am 23. Juli 1916 wegen Verbrechens gegen die Kriegsmacht des Staates zum Tode durch den Strang standrechtlich verurteilt, weil er entwichenen bewaffneten russ. Kgf. Unterstand und Nahrung gewährte und am 19. Juli 1916 einen derselben auf das Kommen eines Gendarmen aufmerksam machte und dadurch den Kgf. einen Mordanschlag auf diesen Gendarmen ermöglichte. Die Todesstrafe an Iwan Kicia wurde am 24. Juli 1916 in Poryck vollzogen.

Pühringer Mjr. m. p.

Der k. u. k. Kreiskommandant:

Karl Roller

Oberst m. p.